

B E R I C H T
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

C. Bechstein Pianoforte
Aktiengesellschaft
Kantstraße 17
10623 Berlin

MUTH & CO. GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rangstraße 5 · 36037 Fulda · Telefon (0661) 97 36 – 0

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
Fortführung der Unternehmenstätigkeit	2
3. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3
3.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
3.2. Wirtschaftliche Grundlagen	3
3.3. Steuerliche Verhältnisse	3
3.4. Vorjahresabschluss	3
4. Durchführung der Prüfung	4
4.1. Gegenstand der Prüfung	4
4.2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
5. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
5.2. Jahresabschluss	6
6. Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss	7
6.1. Gesamtaussage	7
6.2. Bewertungsgrundlagen	7
6.3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	7
7. Analyse der Vermögenslage, Ertragslage und Finanzlage	8
8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9
9. Schlussbemerkung	11

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 - 31.12.2021
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2021
- 4 Anlagenspiegel (Beilage zum Anhang)
- 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 6 Vermögenslage
- 7 Ertragslage
- 8 Finanzlage für die Zeit vom 01.01.2021 - 31.12.2021
- 9 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse
- 10 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Prüfungsauftrag

In der Hauptversammlung vom 27. August 2021 der

C. Bechstein Pianoforte AG, Berlin,
(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt worden.

Der Aufsichtsrat hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Somit richtet sich dieser Prüfungsbericht an das geprüfte Unternehmen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde auf der Grundlage des IDW Prüfungsstandards: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Gemäß § 318 HGB sind wir auch beauftragt worden, den von der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 zu erstellenden Konzernabschluss zu prüfen. Über diese Prüfung berichten wir gesondert.

Außerdem wurden wir beauftragt, den Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht/§ 313 AktG) zu prüfen. Unser Bericht über diese Prüfung datiert vom 23. Mai 2022.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Im Rahmen der von uns durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sind keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sprechen würden.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

3.1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen geben wir in der Anlage 9 dieses Berichts eine Übersicht.

Im Berichtsjahr ergaben sich keine Änderungen.

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft gem. § 267 Abs. 3 HGB und unterliegt damit der Prüfungspflicht gem. § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB.

3.2. Wirtschaftliche Grundlagen

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Pianoforteinstrumenten und anderen Musikinstrumenten sowie die Herstellung, der Erwerb und der Vertrieb aller damit zusammenhängenden Gegenstände und Rechte.

Die Produktion der Instrumente der Marke C. Bechstein mit den dazugehörigen Reihen Concert, Residence und Academy erfolgt durch die Tochtergesellschaft C. Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH am Standort Seiffhennersdorf in Sachsen. Die Instrumente der Marke W. Hoffmann mit den Instrumentenreihen Professional, Tradition und Vision werden bei der Tochtergesellschaft C. Bechstein Europe s.r.o. in Tschechien hergestellt. Die Instrumente der Marke Zimmermann werden von befreundeten Partnerunternehmen unter ständiger Aufsicht und Beratung von Mitarbeitern der C. Bechstein-Gruppe in China gefertigt. Seit dem Jahr 2020 gehört auch die Feurich Pianoforte GmbH mit Sitz in Wien zur C. Bechstein-Gruppe. Die Instrumente der Marke Feurich werden überwiegend in China hergestellt und weltweit vertrieben. Die hochwertigen Instrumente der Marke Feurich werden größtenteils in Wien selbst gefertigt.

Der Vertrieb der Produkte erfolgt über die Bechstein-Center und Tochtergesellschaften der C. Bechstein Centren GmbH in Berlin, Köln, Frankfurt am Main, Tübingen, Düsseldorf, Hannover, Augsburg, Hamburg, Kempten, Nürnberg, Leipzig, Dresden und Linz/Österreich sowie über autorisierte Fachhändler und ausländische Generalimporteure.

Den Endkunden bietet die Gesellschaft neben dem direkten Kauf auch die Möglichkeit an, die Instrumente zu mieten oder zu finanzieren. Die Finanzierung und Vermietung erfolgt unter anderem über die Tochterunternehmen C. Bechstein Asia Pacific GmbH und Atlas Pianofortehandels- GmbH.

3.3. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt für Körperschaften III Berlin unter der Steuer-Nummer 29/081/60270 geführt.

Gemäß Prüfungsanordnung vom 12. November 2020 findet seit dem Jahr 2021 für die folgenden Zeiträume eine steuerliche Außenprüfung statt. Prüfungsgegenstand sind dabei die folgenden Steuerarten:

- Körperschaftsteuer 2015 - 2017
- Gewerbesteuer 2015 - 2017
- Umsatzsteuer 2015 - 2017
- Steuerabzug nach § 50a EStG 2015 - 2017

Die Außenprüfung war bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Abschlussprüfung noch nicht abgeschlossen.

3.4. Vorjahresabschluss

Grundlage für die Fortführung des Rechnungswesens ist der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, der vom Aufsichtsrat am 22. Juni 2021 festgestellt wurde.

Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat wurde durch die Hauptversammlung am 27. August 2021 Entlastung erteilt. Des Weiteren wurde in der Hauptversammlung beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.575.563,83 in die Gewinnrücklage einzustellen.

4. Durchführung der Prüfung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Dies bezieht sich auch auf die für die Rechnungslegung eingerichteten internen Kontrollen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

4.2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Grundsätzliches

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Prüfungsgrundlage

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde von der Gesellschaft selbst erstellt.

Prüfungsvorgehensweise

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prüfungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet:

Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261) haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen in den Bereichen
 - Beziehungen zu nahe stehenden Personen,
 - Unregelmäßigkeiten sowie
 - Going Concern und
- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Ebene des Unternehmens, entsprechend IDW PS 261. Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
 - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der C. Bechstein Piano-forte AG, Berlin, sowie
 - mit dem IT-System der Gesellschaft.

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene. Entsprechend

der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen
- oder - mit Ausnahme von sog. Mindestprüfungshandlungen - keine weiteren Prüfungshandlungen mehr durchgeführt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) sind wir wie folgt vorgegangen: bei den Prüffeldern, die

- durch ein mittleres bzw. hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet und/oder
- mit einem bedeutsamen Risiko versehen und/oder
- als wesentlich im Vergleich zur Bilanzsumme eingestuft

wurden, erfolgte in jedem Fall eine IKS-Prüfung. Im Rahmen dieser Prüfung wurde untersucht, inwieweit ein internes Kontrollsystem besteht, das geeignet ist, das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko des jeweiligen Prüffeldes zu reduzieren.

In einem weiteren Schritt haben wir dann die Ergebnisse aus der durchgeführten IKS-Prüfung bei der Auswahl der Einzelfallprüfungshandlungen berücksichtigt.

Bei den Prüfungshandlungen haben wir das Verfahren der bewussten Auswahl bestimmter Elemente aus einer Grundgesamtheit gewählt.

Prüfungsschwerpunkte

Aufgrund des soeben dargestellten Prüfungsvorgehens ergaben sich die folgenden Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung des Anlagevermögens
- Werthaltigkeit der Forderungen
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen wurden mit der Gegenseite abgestimmt
- Prüfung des Eigenkapitals

Bestätigungen Dritter

Im Bereich der Debitoren wurden Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2021 eingeholt.

Bei den Kreditoren war eine Saldenbestätigungsaktion nicht erforderlich, da die Posten in Relation zur Bilanzsumme nicht als wesentlich eingestuft wurden.

Bankbestätigungen und Kontoauszüge wurden eingeholt.

Ebenso wurden Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen eingeholt.

Verwertung von wesentlichen Arbeiten externer Dritter

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensionsverpflichtungen haben wir unser Urteil auf die Gutachten von der Aon Solutions Germany GmbH vom 25. Januar 2022 und der Mercer Deutschland GmbH vom 30. März 2022 gestützt. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensionsverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

Prüfungsdurchführung

Wir haben die Prüfung in dem Zeitraum von April bis zum 23. Mai 2022 durchgeführt.

Vollständigkeitserklärung

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

5. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Ebenso führten die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Jahresabschluss.

5.2. Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen der Satzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der C. Bechstein Pianoforte AG, Berlin, für das Geschäftsjahr 2021 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

6. Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

6.1. Gesamtaussage

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft.

6.2. Bewertungsgrundlagen

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (vgl. Anlage 3), da ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

6.3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen liegen nicht vor. Auch der Anhang enthält keine diesbezüglichen Angaben.

7. Analyse der Vermögenslage, Ertragslage und Finanzlage

Zur Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 6 bis 8.

8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den Bestätigungsvermerk gemäß Anlage 5 haben wir wie folgt erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An die **C. Bechstein Pianoforte AG**, Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **C. Bechstein Pianoforte AG**, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates als Aufsichtsorgan für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung

mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, den 23. Mai 2022

MUTH & CO. GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kurt Abert)
Wirtschaftsprüfer

(Stefan Hartung)
Wirtschaftsprüfer

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen gemäß IDW PS 450 n.F.

Die Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Fulda, den 23. Mai 2022



(Kurt Abert)
Wirtschaftsprüfer



(Stefan Hartung)
Wirtschaftsprüfer

C. Bechstein Pianoforte AG, Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite	31.12.2021		Vorjahr	Passivseite	31.12.2021		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		12.630.561,00	10.334.097,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.233,35	3.833,37	II. Kapitalrücklage		18.816.769,11	13.381.804,31
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.816.273,69		2.138.914,90	andere Gewinnrücklagen		19.704.084,01	18.128.520,18
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	103.151,28		34.037,41	IV. Jahresüberschuss		820.739,53	1.575.563,83
		1.919.424,97	2.172.952,31		51.972.153,65	43.419.985,32	
III. Finanzanlagen				B. Rückstellungen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	16.773.238,03		16.719.086,64	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	267.854,61		266.599,83
2. Beteiligungen	20.020,00		20.020,00	2. Steuerrückstellungen	0,00		574.473,62
		16.793.258,03	16.739.106,64	3. sonstige Rückstellungen	219.861,95		308.470,32
		18.714.916,35	18.915.892,32			487.716,56	1.149.543,77
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.700.000,00		6.200.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.014.374,35		2.073.408,18	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.949,73		91.025,41
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	64.092.753,75		46.128.213,78	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.516.290,03		1.089.762,78
3. sonstige Vermögensgegenstände	176.291,28		17.613,18	4. sonstige Verbindlichkeiten	17.964.686,44		16.156.269,92
		65.283.419,38	48.219.235,14			32.205.926,20	23.537.058,11
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		585.158,39	836.973,40				
		65.868.577,77	49.056.208,54				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.249,29	60.099,34				
D. Aktive latente Steuern		77.053,00	74.387,00				
—							
=		84.665.796,41	68.106.587,20			84.665.796,41	68.106.587,20

C. Bechstein Pianoforte AG, Berlin
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2021 - 31.12.2021

	EUR	2021 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.055.633,68	10.337.455,64
2. Erhöhung (Vj. Verminderung) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	94.533,57
3. sonstige betriebliche Erträge		109.840,18	307.978,60
<i>davon Erträge aus der Währungsumrechnung: EUR 4.152,60 (Vj. EUR 0,00)</i>			
4. Materialaufwand			
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	56.685,73		5.661.256,96
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	504.940,09		672.606,33
		561.625,82	6.333.863,29
5. Personalaufwand			
a. Löhne und Gehälter	538.767,25		708.630,82
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	99.459,03		101.849,10
<i>davon für Altersversorgung: EUR 82.252,89 (Vj. EUR 86.253,75)</i>			
		638.226,28	810.479,92
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		348.006,34	348.022,40
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		874.664,38	1.051.247,26
<i>davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung: EUR 1.070,84 (Vj. EUR 0,00)</i>			
8. Erträge aus Beteiligungen		257,95	350,35
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		208.584,70	158.581,33
<i>davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 188.011,92 (Vj. EUR 107.273,15)</i>			
<i>davon Erträge aus der Abzinsung: EUR 20.385,22 (Vj. EUR 20.628,75)</i>			
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		164.956,35	96.008,46
<i>davon an verbundene Unternehmen: EUR 732,60 (Vj. EUR 2.325,76)</i>			
<i>davon Aufwendungen aus der Abzinsung: EUR 17.784,00 (Vj. EUR 19.874,00)</i>			
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-49.555,97	476.483,41
12. Ergebnis nach Steuern		836.393,31	1.593.727,61
13. sonstige Steuern		15.653,78	18.163,78
14. Jahresüberschuss		820.739,53	1.575.563,83

C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft, Berlin

Anhang für 2021

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des AktG aufgestellt. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne der §§ 264, 267 Absatz 1 HGB auf.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Absatz 2 HGB) aufgestellt.

Die Gesellschaft macht von den Befreiungsvorschriften des § 288 HGB teilweise Gebrauch.

Die Gesellschaft ist unter der Firma C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB Nr. 61824 B eingetragen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **Immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (3 Jahre; lineare Methode) vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen darüber hinaus zeitanteilig.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte und Beteiligungen zu Anschaffungskosten (§ 253 Absatz 1 Satz 1 HGB) angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Bei der Ermittlung der Höhe des Wertberichtigungsbedarfs wurden Zahlungseingänge nach dem Bilanzstichtag und Veränderungen der Zahlungsbedingungen berücksichtigt.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt (§ 253 Absatz 1 HGB).

Als **Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** wurden geleistete Zahlungen bis zum Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgte zum Nennwert.

Die **Aktiven latenten Steuern** beruhen auf Bewertungsabweichungen zwischen Bilanzposten aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtungsweise gemäß § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Absatz 1 Satz 2 HGB). Sie werden pauschal mit einem einer Restlaufzeit von 15 Jahren entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst (§ 253 Absatz 2 Satz 2 HGB). Das vorhandene Deckungsvermögen wurde im Geschäftsjahr mit den Rückstellungen verrechnet (§ 246 Absatz 2 HGB).

Die **sonstigen Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Absatz 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Absatz 2 Satz 1 HGB).

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf **fremde Währung** lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden gemäß § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bilanz

Aktiva

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** ist unter Angabe der Abschreibungen für das Geschäftsjahr 2021 im Anlagespiegel (Anlage 4) dargestellt.

Die in den **Finanzanlagen** ausgewiesene **Beteiligung** betreffen die Genossenschaftsanteile an der Berliner Volksbank eG.

Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern (TEUR 77) resultieren aus der unterschiedlichen Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach Handels- und Steuerrecht zum 31. Dezember 2021 (TEUR 257).

Für die Ermittlung der latenten Steuern wurde ein einheitlicher Steuersatz von 30 % angesetzt.

Passiva

Eigenkapital

Das **Grundkapital** ist voll eingezahlt.

Im Geschäftsjahr 2021 erfolgte mit Beschlüssen des Vorstands und Aufsichtsrates vom 16. Dezember 2020 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um EUR 2.296.464,00 durch die Ausgabe von 765.488 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien). Der Ausgabebetrag betrug EUR 3,00 je Aktie.

Zum 31. Dezember 2021 beträgt demzufolge das Grundkapital EUR 12.630.561,00 und ist in 4.210.187 Stückaktien (Namensaktien) aufgeteilt.

Genehmigtes Kapital 2019/I

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2019 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. August 2024 durch Ausgabe von bis zu 1.339.605 auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar-

oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu EUR 4.018.815,00 zu erhöhen.

Das genehmigte Kapital 2019/I beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 1.722.351,00 zum Bilanzstichtag.

Erklärung gemäß § 160 Absatz 1 Nr. 8 AktG

Gemäß § 20 Absatz 4 AktG wurde die Gesellschaft mit Schreiben vom 20. Februar 2018 durch die Kosmos Holding GmbH, Berlin, darüber informiert, dass sie eine Mehrheitsbeteiligung gemäß § 16 Absatz 1 AktG am Grundkapital der C. Bechstein Pianoforte AG hält.

Kapitalrücklage

Im Rahmen der Kapitalerhöhung wurden EUR 5.434.964,80 im Geschäftsjahr in die Kapitalrücklage eingestellt.

Andere Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand 1. Januar 2021	18.128.520,18
Einstellung des Jahresergebnisses 2020 der C. Bechstein Pianoforte AG entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung vom 27. August 2021	<u>1.575.563,83</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u><u>19.704.084,01</u></u>

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sog. „Projected-Unit-Credit-Methode“ (PUC-Methode). Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die „Richttafeln 2018 G“ von Klaus Heubeck verwendet. Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde: Rechnungszinssatz p.a. 1,87 % und Rententrend p.a. 2,00 %.

Das vorhandene Planvermögen in Höhe von TEUR 426 wurde mit den Rückstellungen verrechnet (§ 246 Absatz 2 HGB).

Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein

Unterschiedsbetrag in Höhe von TEUR 33 der einer Ausschüttungssperre nach § 253 Absatz 6 HGB unterliegt.

Verbindlichkeiten

Berliner Volksbank eG, Berlin

Ein Kreditrahmen in Höhe von TEUR 7.500 wurde zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 7.000 ausgeschöpft, sodass weitere TEUR 500 durch die C. Bechstein Pianoforte AG in Anspruch genommen werden können.

Berliner Sparkasse, Berlin

Ein Kreditrahmen in Höhe von TEUR 10.000 wurde zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 5.700 ausgeschöpft, sodass weitere TEUR 4.300 durch die C. Bechstein Pianoforte AG in Anspruch genommen werden können.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen langfristige Miet- und Pachtverträge für Geschäfts- und Ladengrundstücke mit unterschiedlichen Laufzeiten bis Oktober 2028.

Zum Bilanzstichtag resultieren daraus für die künftigen Geschäftsjahre folgende finanzielle Verpflichtungen:

	TEUR
für 2022	252
für 2023	252
2024 bis 2028	<u>883</u>
	<u>1.387</u>

Sonstige Angaben

Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Vorstand und Vertretung

Die Gesellschaft wird durch folgende Vorstände vertreten:

Herr Stefan Freymuth, Berlin	Vorstandsvorsitzender
Herr Werner Albrecht, Berlin	Vorstand Technik
Herr Ralf Dewor, Berlin	Vorstand Vertrieb
Herr Matthias König, Braunschweig	Vorstand Produktion

Zur Vertretung der Gesellschaft sind jeweils zwei Vorstände gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen befugt. Die Vorstände sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, mit der Befugnis Rechtsgeschäfte als Vertreter Dritter abzuschließen. Herr Stefan Freymuth ist alleinvertretungsberechtigt. Gesamtprokura wurde Herrn Marcus Meya erteilt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

Herr Helmut Senft, Mühlheim am Main (Vorsitzender)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Herr Karl-Heinz Geishecker, Berlin (stellvertretender Vorsitzender)
Unternehmensberater

Herr Karl Schulze, Rimsting
Unternehmensberater, Klavierbaumeister

Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl für das Geschäftsjahr 2021 beträgt 0.

Während des gesamten Geschäftsjahres waren vier Vorstände als Vertreter der Gesellschaft bestellt.

Schlussklärung zum Abhängigkeitsbericht

Bei unserer Gesellschaft haben in Beziehung zu dem herrschenden oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2021 keine berichtspflichtigen Vorgänge vorgelegen.

Berlin, den 31. März 2021

C. Bechstein Pianoforte AG

Der Vorstand

gez.	gez.	gez.	gez.
Stefan Freymuth	Werner Albrecht	Ralf Dewor	Matthias König
Vorstandsvorsitzender	Vorstand Technik	Vorstand Vertrieb	Vorstand Produktion

C. Bechstein Pianoforte AG, Berlin
Anlagenspiegel (Beilage zum Anhang)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
	Vortrag 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Vortrag 01.01.2021 EUR	Geschäftsjahr (Zugang) EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	439.251,54	0,00	0,00	439.251,54	435.418,17	1.600,02	0,00	437.018,19	2.233,35	3.833,37
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.290.032,77	0,00	0,00	9.290.032,77	7.151.117,87	322.641,21	0,00	7.473.759,08	1.816.273,69	2.138.914,90
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.778.691,73	110.119,70	86.241,74	1.802.569,69	1.744.654,32	23.765,11	69.001,02	1.699.418,41	103.151,28	34.037,41
	11.068.724,50	110.119,70	86.241,74	11.092.602,46	8.895.772,19	346.406,32	69.001,02	9.173.177,49	1.919.424,97	2.172.952,31
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	16.719.086,64	54.151,39	0,00	16.773.238,03	0,00	0,00	0,00	16.773.238,03	16.719.086,64	
2. Beteiligungen	20.020,00	0,00	0,00	20.020,00	0,00	0,00	0,00	20.020,00	20.020,00	
	16.739.106,64	54.151,39	0,00	16.793.258,03	0,00	0,00	0,00	16.793.258,03	16.739.106,64	
	28.247.082,68	164.271,09	86.241,74	28.325.112,03	9.331.190,36	348.006,34	69.001,02	9.610.195,68	18.714.916,35	18.915.892,32

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **C. Bechstein Pianoforte AG**, Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **C. Bechstein Pianoforte AG**, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates als Aufsichtsorgan für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage die-

ses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, den 23. Mai 2022

MUTH & CO. GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Kurt Abert)
Wirtschaftsprüfer



(Stefan Hartung)
Wirtschaftsprüfer

C. Bechstein Pianoforte AG, Berlin

Vermögenslage

Aktivseite	31.12.2021 TEUR	Vorjahr TEUR	Änderung TEUR	Änderung in %
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände				
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2	4	-2	-50,0
Sachanlagen				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.816	2.139	-323	-15,1
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	103	34	69	202,9
Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	16.774	16.719	55	0,3
Beteiligungen	20	20	0	0,0
Umlaufvermögen				
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.014	2.073	-1.059	-51,1
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	64.094	46.129	17.965	38,9
sonstige Vermögensgegenstände	176	18	158	877,8
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	585	837	-252	-30,1
Rechnungsabgrenzungsposten	5	60	-55	-91,7
Aktive latente Steuern	77	74	3	4,1
	84.666	68.107	16.559	24,3

Passivseite	31.12.2021 TEUR	Vorjahr TEUR	Änderung TEUR	Änderung in %
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	12.631	10.334	2.297	22,2
Kapitalrücklage	18.817	13.382	5.435	40,6
Gewinnrücklagen				
andere Gewinnrücklagen	19.703	18.128	1.575	8,7
Jahresüberschuss	821	1.576	-755	-47,9
Rückstellungen				
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	268	267	1	0,4
Steuerrückstellungen	0	574	-574	-100,0
sonstige Rückstellungen	220	309	-89	-28,8
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.700	6.200	6.500	104,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25	91	-66	-72,5
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.516	1.090	426	39,1
sonstige Verbindlichkeiten	17.965	16.156	1.809	11,2
	84.666	68.107	16.559	24,3

C. Bechstein Pianoforte AG, Berlin
Ertragslage
für die Zeit vom 01.01.2021 - 31.12.2021

	2021 TEUR	Vorjahr TEUR	Änderung TEUR	Änderung in %
Umsatzerlöse	3.055	10.338	-7.283	-70,4
Erhöhung (Vj. Verminderung) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	95	-95	-100,0
Gesamte eigene Leistungen	3.055	10.243	-7.188	-70,2
sonstige betriebliche Erträge	110	308	-198	-64,3
Betriebsleistung	3.165	10.551	-7.386	-70,0
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	57	5.661	-5.604	-99,0
Aufwendungen für bezogene Leistungen	505	673	-168	-25,0
	562	6.334	-5.772	-91,1
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	539	708	-169	-23,9
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	99	102	-3	-2,9
	638	810	-172	-21,2
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	348	348	0	0,0
	348	348	0	0,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	875	1.052	-177	-16,8
Aufwendungen für die Betriebsleistung	2.423	8.544	-6.121	-71,6
Betriebsergebnis	742	2.007	-1.265	-63,0
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	-
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	209	159	50	31,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	165	96	69	71,9
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-50	476	-526	-110,5
Ergebnis nach Steuern	836	1.594	-758	-47,6
sonstige Steuern	15	18	-3	-16,7
Jahresüberschuss	821	1.576	-755	-47,9

C. Bechstein Pianoforte AG, Berlin
Finanzlage für die Zeit vom 01.01.2021 - 31.12.2021

Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit		2021 TEUR	Vorjahr TEUR
1 +	Jahresüberschuss	821	1.576
2 +	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	348	348
3 - (Vj. +)	Abnahme der Rückstellungen (ohne Steuer-RSt, Vorjahr Zunahme)	87	15
4 +	Abnahme der Vorräte	0	110
5 +	Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.059	677
6 -	Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	17.926	2.716
7 -	Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66	160
8 +	Zunahme anderer Passiva die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.235	5.077
9 -	Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	4	24
10 -	Zinserträge	44	63
11 - (Vj. +)	Ertragsteuerertrag (Vorjahr Aufwand)	50	476
12 -	Ertragsteuerzahlungen (Auszahlungen)	671	273
13 =	Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-14.385	5.043

Cash-Flow aus Investitionstätigkeit		2021 TEUR	Vorjahr TEUR
14 +	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	639
15 +	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	21	939
16 -	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	110	96
17 -	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	54	13.266
18 +	Erhaltene Zinsen	209	159
19 =	Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	66	-11.625

Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit		2021 TEUR	Vorjahr TEUR
20 +	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	7.732	0
21 +	Einzahlungen aus Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	6.500	6.199
22 -	Gezahlte Zinsen	165	96
23 =	Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	14.067	6.103

Veränderung Finanzmittelfonds		2021 TEUR	Vorjahr TEUR
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	837	1.316
- (Vj. +)	Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	14.385	5.043
+ (Vj. -)	Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	66	11.625
+	Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	14.067	6.103
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	585	837

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft, Kantstraße 17, 10623 Berlin

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft ist durch formwechselnde Umwandlung der C. Bechstein Pianoforte Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Umwandlungsbeschlusses vom 13. September 1996 entstanden.

Die Gesellschaft führt die Firma C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft.

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Berlin-Charlottenburg unter HRB Nr. 61824 B eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 13. Oktober 2021 liegt uns vor. Die letzte Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 10. September 2021.

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 12. Dezember 2018 wurde beschlossen, dass die Firmierung der C. Bechstein Pianofortefabrik Aktiengesellschaft in C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft geändert wird.

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 13. September 1996 zuletzt geändert am 27. August 2021.

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Piano-forteinstrumenten und anderen Musikinstrumenten sowie die Herstellung, der Erwerb und der Vertrieb aller damit zusammenhängenden Gegenstände und Rechte.

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 12.630.561,00 und ist eingeteilt in 4.210.187 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien).

Genehmigtes Kapital 2019/I

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2019 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis Ablauf des 15. August 2024 zu erhöhen.

Das genehmigte Kapital 2019/I beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 1.722.351,00 zum 31. Dezember 2021.

Die Aktien befinden sich zum 31. Dezember 2021 zu rd. 94 % im Besitz der Kosmos Holding GmbH und zu rd. 4 % im Besitz der Kairos Vermögensverwaltungs-GmbH. Die verbleibenden Aktien befinden sich im Streubesitz.

Aufsichtsrat

Gemäß § 6 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Zum Aufsichtsrat der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft sind bestellt:

Herr Helmut Senft, Mühlheim am Main (Vorsitzender)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Herr Karl-Heinz Geishecker, Berlin (Stellvertreter)
Unternehmensberater

Herr Karl Schulze, Rimsting
Unternehmensberater, Klavierbaumeister

Vorstand

Die Gesellschaft wird durch folgende Vorstände vertreten:

Stefan Freymuth, Berlin	(Vorstandsvorsitzender)
Ralf Dewor, Berlin	(Vorstand Vertrieb)
Werner Albrecht, Berlin	(Vorstand Technik)
Matthias König, Braunschweig	(Vorstand Produktion)

Der Vorstand besteht gemäß § 5 der Satzung aus zwei oder mehreren Personen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind jeweils zwei Vorstände gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen befugt. Herr Freymuth ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ist ein Vorstand zum Vorstandsvorsitzenden bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein und ist befugt, Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft und zugleich als Vertreter eines Dritten abzuschließen.

Prokura gemeinsam mit einem Vorstand wurde erteilt:

Marcus Meya, Berlin

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Firma C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft wird beim Finanzamt Berlin für Körperschaften III unter der Steuernummer 29/081/60270 geführt.

Die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 wurden veranlagt.

Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Jahre 2012 bis 2014 (Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) und wurde im November 2019 beendet.

Mit Schreiben vom 12. November 2020 wurde eine Außenprüfung für die Veranlagungszeiträume 2015 bis 2017 (Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie Steuerabzug nach § 50a EStG) angeordnet, welche im Jahr 2021 begonnen wurde. Die Außenprüfung war bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Abschlussprüfung noch nicht abgeschlossen.

Zwischen der C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft (Organträgerin), der Atlas Pianofortehandels- GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Centren GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Asia Pacific GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Sales & Service GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Centrum Berlin GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Centrum Hamburg GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Centrum Köln GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Centrum Frankfurt GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Centrum Düsseldorf GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Centrum

Hannover GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Centrum Augsburg GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Centrum Tübingen GmbH (Organgesellschaft), der C. Bechstein Centrum Kempten GmbH (Organgesellschaft) und der C. Bechstein Centrum Nürnberg (Organgesellschaft), C. Bechstein Centrum Leipzig (Organgesellschaft), besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.